

**Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(7. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 15. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „23. September“ durch die Angabe „14. Oktober“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50